

Arbeitshilfe zu Lage und Mindestüberdeckung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken

Telekommunikationslinien sind nach § 126 TKG so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Dazu gehören u.a. die Allgemein technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien ([ATB-BeStra](#)) sowie die im Wesentlichen inhaltsgleichen Arbeitsblätter [DVGW 304](#) und [DWA-A 125](#).

Einige der für die Verlegung von Leitungen und Telekommunikationslinien relevanten Werte werden hier ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit wiedergegeben. Diese Werte sind lediglich Richtwerte. Je nach Umständen des Einzelfalls können höhere und geringere Werte geboten sein.

Mindestüberdeckung meint im Folgenden den Abstand zwischen Oberkante der Verkehrsfläche bzw. des Geländes und Oberkante der Leitung bzw. des Schutzrohres.

1. Mindestüberdeckung bei Kreuzungen

1.1. Geschlossene (grabenlose) Bauweise

Straßenart	Lage	Mindestüberdeckung	Quelle
Bundesstraße, mehrbahnig	außerhalb OD	2,0 m	3.1.2 ATB-BeStra
	innerhalb OD	2,0 m / 1,5 m***	9.5/6.1.2 DWA-A 125 * /
Alle anderen	alle	Nach Bauverfahren, s. u.	9.5/6.1.2 DVGW GW 304 **

* mit Korrekturblatt Juni 2014

** mit Beiblatt GW 304-B1 (A) Dezember 2012

*** 1,5 m reichen aus bei Verdrängungsverfahren bis Außendurchmesser 100 mm und Bodenentnahmeverfahren bis Außendurchmesser 220 mm.

Bauverfahren	Mindestüberdeckung
Bodenverdrängungshammer	10 x Außendurchmesser
Horizontalramme mit geschlossenem Rohr	10 x Außendurchmesser, mindestens 1,0 m
Horizontal-Pressanlage mit Aufweitung	10 x Außendurchmesser, mindestens 1,0 m
Rohrberstverfahren, statisch und dynamisch	10 x Aufweitungsmaß
Rohrauswechselverfahren	10 x Aufweitungsmaß, mindestens 1,0 m
Horizontalramme/-presse mit offenem Rohr	1,5 x Außendurchmesser, mindestens 1,0 m
Horizontal-Pressbohrgerät	1,5 x Außendurchmesser, mindestens 0,8 m
Überbohrverfahren	1,5 x Außendurchmesser, mindestens 0,8 m

1.2. Offene Bauweise (Leitungsgraben)

Straßenart	Lage	Mindestüberdeckung	Quelle
Bundesstraße	außerhalb OD	1,2 m *	3.1.2 ATB-BeStra
Landesstraße, zweibahnig			
Landesstraße, einbahnig	außerhalb OD	Dicke Oberbau + 10 cm	
Kreisstraße			
Alle	innerhalb OD		

* Unterschreitung nur in begründeten Ausnahmefällen mit angemessenen Schutzmaßnahmen.

2. Mindestüberdeckung bei Längsverlegung

Lage	Lage im Querschnitt	Mindestüberdeckung	Quelle
außerhalb OD	Regelfall: äußerer Rand des Straßengrundstücks	0,5 m	3.1.3 (1, 3) ATB-BeStra 2 (5) ATB-BeStra
	Ausnahme: Bankett *	1,20 m *	3.1.3 (4) ATB-BeStra
innerhalb OD **	Regelfall: Gehwege, Radwege, Seitenraum	Dicke Oberbau + 10 cm, mindestens aber 50 cm ***	2 (5) ATB-BeStra 3.1.3 (2) ATB-BeStra
	Ausnahme: Fahrbahn	Dicke Oberbau +10 cm, mindestens aber 50 cm	3.1.3 (1) ATB-BeStra 3.1.3 (2) ATB-BeStra

* Die Verlegung im Bankett ist nur zulässig, wenn der Raum sonst nicht ausreicht. Die Mindestüberdeckung kann unter den in 3.1.3 (4) ATB-BeStra genannten Voraussetzungen angepasst werden, insbesondere nach der vorhandenen bzw. geplanten Straßenausstattung.

** Verlegung regelmäßig im Gehweg, Radweg oder sonstigen Seitenraum. Verlegung in der Fahrbahn nach Abschnitt 2 (5) ATB-BeStra nur bei nachgewiesener Unzumutbarkeit.

*** Ggf. ist die Zuständigkeit der Kommune als Baulastträgerin zu beachten.

3. Abstand zu Bauwerken

Straßenart	Lage	Lichter Mindestabstand	Quelle
Alle	Alle	1,0 m	3.1.1 (7) ATB-BeStra